

Dr. Otto N. Bretzinger

# Was tun beim Todesfall?

Schnelle Hilfe beim Tod  
eines Angehörigen



# **Was tun beim Todesfall?**

**Schnelle Hilfe beim Tod eines  
Angehörigen**

Dr. Otto N. Bretzinger

© 2020 by Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH

Postfach 10 01 61 · 68001 Mannheim  
Telefon 0621/8626262  
Telefax 0621/8626263  
www.akademische.de

1. Auflage

Stand: September 2020

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Alle Angaben wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst; eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

Redaktion: Dr. Torsten Hahn, Benedikt Naglik

Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle

Herstellung und Satz: Verona Meiling

Layout und Umschlaggestaltung: futurweiss kommunikationen, Wiesbaden

Bildquelle: © LIGHTFIELD STUDIOS - stock.adobe.com

Druck: Williams Lea & Tag GmbH, München

ISBN 978-3-96533-106-8

#### **Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)**

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: [www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr).

Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## Vorwort

Wenn ein Angehöriger stirbt, muss die Familie erst einmal den Schock und die Trauer bewältigen. Viele Menschen fühlen sich deshalb bei einem Todesfall in der Familie zunächst überfordert, vor allem, wenn dieser unerwartet eintritt. Während die Trauer den Angehörigen wenig Raum lässt, um die erforderlichen Formalitäten zu erledigen, sind gerade in dieser Situation unter Umständen wichtige Entscheidungen zu treffen. Diese müssen teilweise – wie beispielsweise die Bestattung und alle damit zusammenhängenden Fragen – unmittelbar nach Eintritt des Todes und in den nachfolgenden Tagen getroffen werden; andere wichtige Entscheidungen – wie etwa die Abwicklung des Mietverhältnisses und der Bankgeschäfte – stehen in den nächsten Wochen und Monaten an.

Dieser Ratgeber will Angehörigen in einer schwierigen Zeit zur Seite stehen und ihnen Rat und Unterstützung bei einem Todesfall bieten. Sie erfahren, welche Formalitäten im Zusammenhang mit der Bestattung erledigt werden müssen, wem die Bestattungspflicht obliegt, welche Bestattungskosten entstehen und wer diese Kosten zu tragen hat. Dargelegt werden auch die erb- und mietrechtlichen sowie die steuerlichen Auswirkungen des Todesfalls, ebenso die Konsequenzen für Versicherungen, Bankgeschäfte, Alltagsgeschäfte und Mitgliedschaften des Verstorbenen. Auf die Hinterbliebenenversorgung wird ebenso eingegangen wie auf die Frage, wie man Zugriff auf die digitalen Daten des Verstorbenen bekommt.

In erster Linie will der Ratgeber den Angehörigen dabei helfen, einen klaren Kopf zu bewahren und Schritt für Schritt vorzugehen. Checklisten und Formulierungshilfen helfen, keine Fehler zu machen und die mit dem Todesfall zusammenhängenden Fragen rechtssicher abzuwickeln.

Dr. iur. Otto N. Bretzinger

# Inhalt

<b>1</b>	<b>DIE ERSTEN SCHRITTE NACH EINEM TODESFALL</b>	<b>11</b>
1.1	Totenfürsorge	11
1.1.1	Was die Totenfürsorge umfasst	11
1.1.2	Wem die Totenfürsorge obliegt	12
1.1.3	Wenn die Berechtigten bzw. Verpflichteten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen	13
1.2	Was in den ersten Stunden und Tagen nach dem Todesfall geregelt werden muss	14
1.3	Welche Formalitäten zu beachten sind	17
1.3.1	Totenschein	17
1.3.2	Sterbeurkunde	17
1.4	Vorbereitung der Bestattung	18
1.4.1	Umfang der Vorbereitung	19
1.4.2	Beachtung der Wünsche des Verstorbenen	20
1.4.3	Auswahl der Bestattungsform	22
1.4.4	Auswahl des Friedhofs	26
1.4.5	Auswahl des Grabmals	28
1.5	Kosten der Bestattung	30
1.5.1	Kosten für den Bestattungsunternehmer	31
1.5.2	Grabnutzungsgebühren	31
1.5.3	Bestattungsgebühren	32
1.5.4	Kosten der Grabpflege	32
1.6	Wer die Kosten der Bestattung zu tragen hat	33
1.6.1	In erster Linie haben die Erben die Kosten zu tragen	33
1.6.2	In welchem Umfang die Kosten zu tragen sind	34
1.6.3	Wann Unterhaltsverpflichtete die Kosten tragen müssen	35
1.6.4	Wann das Sozialamt die Kosten trägt	35
<b>2</b>	<b>ERBRECHTLICHE AUSWIRKUNGEN DES TODESFALLS</b>	<b>37</b>
2.1	Was geerbt werden kann und was nicht	37
2.2	Erbfolge	38
2.2.1	Testamentarische Erbfolge	38
2.2.2	Gesetzliche Erbfolge	42

2.3	Eintritt des Erbfalls	51
2.3.1	Wichtige Dokumente	51
2.3.2	Testamentseröffnung beim Nachlassgericht	52
2.3.3	Annahme der Erbschaft	53
2.3.4	Ausschlagung der Erbschaft	55
2.3.5	Anfechtung des Testaments	60
2.4	Erbschein	63
2.4.1	Notwendigkeit	63
2.4.2	Antrag	64
2.4.3	Erteilung	66
2.4.4	Kosten	67
2.4.5	Rechtliche Wirkungen	67
2.5	Wie der Erbe an die Erbschaft gelangt	69
2.5.1	Welche Auskünfte der Erbe verlangen kann	69
2.5.2	Was der Besitzer des Nachlasses an den Erben herausgeben muss	70
2.6	Abwicklung des Nachlasses	71
2.6.1	Pflichtteil	72
2.6.2	Vermächtnis	75
2.6.3	Auflage	77
2.7	Erbengemeinschaft	78
2.7.1	Verwaltung des Nachlasses	79
2.7.2	Verkauf des Erbteils durch den Miterben	80
2.7.3	Haftung für Schulden des Erblassers	80
2.7.4	Verteilung des Nachlasses	81
2.8	Nachlassverbindlichkeiten und Haftung des Erben	81
2.8.1	Haftung für Nachlassverbindlichkeiten	82
2.8.2	Nachlassverwaltung	84
2.8.3	Nachlassinsolvenz	85

**3 WIE MAN ZUGANG ZU DEN DIGITALEN DATEN DES VERSTORBENEN BEKOMMT .....87**

3.1	Erbrecht für digitale Daten	87
3.2	Auflistung des digitalen Nachlasses	88
3.3	Bestellung eines digitalen Nachlassverwalters	89

<b>4</b>	<b>AUSWIRKUNGEN DES TODESFALLS AUF DIE HINTERBLIBENENVERSORGUNG .....</b>	<b>91</b>
4.1	Witwen-/Witwerrente der gesetzlichen Rentenversicherung ..	91
4.1.1	Voraussetzungen .....	92
4.1.2	Höhe .....	94
4.1.3	Anrechnung von Einkommen .....	95
4.1.4	Rentenanspruch .....	97
4.1.5	Dauer der Rentenzahlung .....	97
4.1.6	Rentenabfindung der gesetzlichen Rentenversicherung ..	98
4.1.7	Rentensplitting statt Hinterbliebenenrente .....	99
4.2	Erziehungsrente der gesetzlichen Rentenversicherung .....	100
4.2.1	Voraussetzungen .....	100
4.2.2	Höhe .....	101
4.2.3	Rentenanspruch .....	101
4.2.4	Dauer der Rentenzahlung .....	101
4.3	Waisenrente .....	102
4.3.1	Voraussetzungen .....	102
4.3.2	Höhe .....	102
4.3.3	Rentenanspruch .....	103
4.3.4	Dauer der Rentenzahlung .....	103
4.4	Hinterbliebenenversorgung der Beamten .....	104
4.4.1	Bezüge für den Sterbemonat .....	104
4.4.2	Sterbegeld .....	105
4.4.3	Witwengeld .....	105
4.4.4	Witwenabfindung .....	106
4.4.5	Unterhaltsbeitrag .....	107
4.4.6	Waisengeld .....	107
4.5	Renten aus der staatlich geförderten Altersvorsorge .....	108
4.5.1	Riester-Rentenversicherung .....	108
4.5.2	Rürup-Rente .....	110
4.5.3	Betriebsrente .....	111
<b>5</b>	<b>AUSWIRKUNGEN DES TODESFALLS AUF EIN WOHNUNGS- MIETVERHÄLTNIS .....</b>	<b>113</b>
5.1	Auswirkungen beim Tod des Mieters .....	113
5.1.1	Wenn der verstorbene Mieter in der Wohnung mit seinem Ehegatten und Familienangehörigen zusammengelebt hat .....	113

5.1.2	Der verstorbene Mieter hat in der Wohnung mit anderen Mitmietern zusammengelebt	118
5.1.3	Wann die Erben in den Mietvertrag eintreten	118
5.1.4	Rechtsfolgen bei Fortsetzung des Mietverhältnisses durch Eintritt	119
5.1.5	Rechte des Vermieters	122
5.2	Auswirkungen beim Tod des Vermieters	123

## **6 AUSWIRKUNGEN DES TODESFALLS AUF BANKGESCHÄFTE DES VERSTORBENEN 125**

6.1	Anzeigepflicht der Bank beim Tod des Kunden	125
6.2	Legitimation des Erben gegenüber der Bank	126
6.3	Auswirkungen des Todesfalls auf Bankkonten des Verstorbenen	128
6.3.1	Einzelkonto	128
6.3.2	Gemeinschaftskonto	133
6.3.3	Auswirkungen des Todesfalls auf ein Sparbuch des Verstorbenen	135
6.3.4	Auswirkungen des Todesfalls auf ein Bankschließfach des Verstorbenen	136
6.3.5	Auswirkungen des Todesfalls auf ein Wertpapierdepot des Verstorbenen	137
6.3.6	Auswirkungen des Todesfalls auf Kreditverbindlichkeiten des Verstorbenen	138
6.3.7	Auswirkungen des Todesfalls auf Bankvollmachten des Verstorbenen	138

## **7 AUSWIRKUNGEN DES TODESFALLS AUF VERSICHERUNGS- VERTRÄGE DES VERSTORBENEN 141**

7.1	Gesetzliche Krankenversicherung	141
7.2	Private Krankenversicherung	142
7.3	Privathaftpflichtversicherung	143
7.4	Kfz-Haftpflichtversicherung	143
7.5	Hausratversicherung	144
7.6	Rechtsschutzversicherung	145
7.7	Wohngebäudeversicherung	146
7.8	Private Unfallversicherung	146



7.9	Berufsunfähigkeitsversicherung	147
7.10	Private Rentenversicherung	147
7.11	Risikolebensversicherung	148
7.12	Kapitallebensversicherung	149
<b>8</b>	<b>AUSWIRKUNGEN DES TODESFALLS AUF WEITERE ALLTAGS- VERTRÄGE UND MITGLIEDSCHAFTEN DES VERSTORBENEN</b>	<b>151</b>
8.1	Energielieferungsverträge	151
8.2	Telefonverträge	151
8.3	Abos	152
8.4	Heimverträge und Verträge mit ambulantem Pflegedienst	152
8.5	Leasingverträge	152
8.6	Arbeitsverträge	153
8.7	Fitnessstudioverträge	153
8.8	Mitgliedschaften in Vereinen	154
<b>9</b>	<b>STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN DES TODESFALLS</b>	<b>155</b>
9.1	Einkommensteuerrechtliche Auswirkungen	155
9.1.1	Steuererklärung für den Verstorbenen	155
9.1.2	Steuererstattung oder -nachzahlung	157
9.1.3	Ehegattensplitting	157
9.1.4	Steuererklärung des Erben	158
9.1.5	Einkommensteuer bei Erbengemeinschaft	159
9.2	Erbschaftsteuerliche Auswirkungen	160
9.2.1	Erbschaftsteuererklärung	160
9.2.2	Steuerpflichtige Zuwendungen von Todes wegen	162
9.2.3	Steuerfreie Zuwendungen	164
9.2.4	Bewertung des Nachlasses	167
9.2.5	Abzug der Nachlassverbindlichkeiten vom hinterlassenen Vermögen	171
9.2.6	Berechnung der Erbschaftsteuer	172
9.2.7	Fälligkeit der Erbschaftsteuer	177

## ANHANG

1	Verfügung über die Totenfürsorge .....	179
2	Textbausteine für eine umfassende Bestattungsverfügung ....	180
3	Antrag beim Nachlassgericht auf Erteilung eines Erbscheins .	184
4	Musterliste zum digitalen Nachlass .....	185
5	Muster einer digitalen Vorsorgevollmacht .....	187
6	Kündigung des nach dem Tod des Mieters in das Mietverhältnis eingetretenen Erben .....	188
7	Schreiben des Erben an die Bank wegen Auskunft über bestehende Konten .....	189
8	Anzeige des Todes des Versicherten bei einer sach- gebundenen Versicherung (z.B. Privathaftpflicht-, Hausrat-, Kfz-Haftpflicht-, Wohngebäudeversicherung) .....	190
9	Anzeige des Todes des Versicherten bei einer personen- gebundenen Versicherung (z.B. Lebensversicherung) .....	191
10	Kündigung eines Versicherungsvertrags nach dem Tod des Versicherten .....	192
11	Kündigung eines Energielieferungsvertrags .....	193
12	Kündigung eines Festnetz- oder Mobilfunkvertrags .....	194
13	Anzeige des Todes eines Vereinsmitglieds .....	195

INDEX.....	197
------------	-----

Alle Muster, die Sie im Anhang dieses Ratgebers finden, finden Sie auch zum **Download im Internet**.

Der Link zur Download-Seite befindet sich am Ende des Anhangs des Ratgebers.

# 1 Die ersten Schritte nach einem Todesfall

Wenn ein Angehöriger stirbt, muss die Familie erst einmal den Schock und die Trauer bewältigen. Um bestimmte Formalitäten, die zeitnah erledigt werden müssen, kommt man jedoch nicht herum. Wichtig ist es vor allem, alle zuständigen Behörden, Institutionen und Stellen rechtzeitig über den Todesfall zu informieren. Andernfalls drohen unter Umständen rechtliche Nachteile.

## 1.1 Totenfürsorge

Die Frage der Bestattungspflicht mit dem Recht und der Pflicht zur Totenfürsorge ist von der Frage zu trennen, wer die Beerdigungskosten zu tragen hat. Das Recht der Totenfürsorge umfasst das Entscheidungsrecht über den Leichnam des Verstorbenen und über den Ort und die Art der Bestattung.

### 1.1.1 Was die Totenfürsorge umfasst

Die Totenfürsorge umfasst insbesondere das Recht, sich um den Leichnam des Verstorbenen zu kümmern und für dessen Beerdigung zu sorgen. Der Inhaber der Totenfürsorge darf also insbesondere die Bestattungsart und den Ort der letzten Ruhestätte bestimmen, die ärztliche Leichenschau veranlassen und Rechte nach dem Strafrecht (z.B. Störung der Totenruhe, Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener) wahrnehmen. Auch Umbettungen während der Ruhefrist werden von der Totenfürsorge erfasst, ebenso wie Anordnungen zur Obduktion und Exhumierung des Toten.

Aus dem Recht der Totenfürsorge folgt die Bestattungspflicht. Diese umfasst die Verpflichtung, im Todesfall für die ordnungsgemäße Bestattung des Leichnams zu sorgen. Dazu gehört auch die Pflicht, die gesetzlich vorgeschriebene Leichenschau und eine Sterbefallanzeige beim Standesamt zu veranlassen.

### 1.1.2 Wem die Totenfürsorge obliegt

Das Recht der Totenfürsorge steht nicht automatisch den Erben des Verstorbenen zu. Der Verstorbene kann zu Lebzeiten bestimmen, wem die Totenfürsorge obliegt. Dabei kann er auch die Reihenfolge der Totenfürsorgeberechtigten festlegen. Er kann auch ohne Weiteres einem Angehörigen das Totenfürsorgerecht entziehen. Regelungen über die Totenfürsorge sind grundsätzlich formlos gültig. Sie können zu Lebzeiten auch in einer Vorsorgevollmacht, einer Generalvollmacht, in einem Bestattungsvorsorgevertrag oder in einer eigenständigen Erklärung getroffen werden. Die Feuerbestattungsgesetze der Länder sehen allerdings teilweise vor, dass die gewünschte Einäscherung in einem Testament oder in einer unter Angabe des Orts oder Tages eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Erklärung erfolgen muss.

Ein Muster einer Verfügung über die Totenfürsorge finden Sie im Anhang 1.

- ! ● Hat der Verstorbene Anordnung getroffenen, wer den Ort seiner letzten Ruhestätte bestimmen und wer für die Bestattung sorgen soll (z.B. der Lebensgefährte oder Freund), so ist die betreffende Person totenfürsorgeberechtigt, auch wenn sie nicht zu den nahen Angehörigen oder Erben gehört.

Hat der Verstorbene die Totenfürsorge nicht geregelt, ist sein mutmaßlicher Wille maßgebend. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, auch solche, die erst nach der Bestattung auftreten.

---

#### Urteil

*Wem das Recht zur Totenfürsorge zusteht und wer damit über den Ort der Bestattung entscheiden darf, bestimmt sich nach dem Willen des Verstorbenen. Dieser Wille muss zweifelsfrei aus den Äußerungen und Umständen geschlossen werden können. Bestehen jedoch Zweifel am Willen des Verstorbenen, so müssen diese*

*ausgeräumt werden. Beweispflichtig dafür ist derjenige, der sich auf das Totenfürsorgerecht beruft.*

BGH, Az. XII ZR 58/91

---

Ist auch der mutmaßliche Wille des Verstorbenen nicht feststellbar, so steht das Recht zur Totenfürsorge den nächsten Angehörigen zu. Die Reihenfolge der berechtigten bzw. verpflichteten Angehörigen bestimmen die Bestattungsgesetze der Länder. Danach sind in erster Linie die nächsten Familienangehörigen des Verstorbenen (nicht die Erben) zur Totenfürsorge berufen, zuerst der Ehegatte und danach die Kinder des Verstorbenen. Danach kommen die weiteren Verwandten in gerader Linie (z.B. Enkel) und sodann die nächsten Seitenverwandten (z.B. Onkel, Tanten). Bei Meinungsverschiedenheiten unter den Angehörigen entscheidet also der Ehegatte. Fehlt ein Ehegatte, entscheiden die Kinder. Der eingetragene Lebenspartner ist dem Ehegatten gleichgestellt. Das Totenfürsorgerecht ist unabhängig davon, wer Erbe des Verstorbenen wird.

---

**Achtung:** Ist der Totenfürsorgeberechtigte gleichzeitig Erbe und schlägt er die Erbschaft aus, so bleibt sein Totenfürsorgerecht von der Ausschlagung unberührt.

---

### 1.1.3 Wenn die Berechtigten bzw. Verpflichteten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen

Grundsätzlich sind die Wünsche des Verstorbenen für die totenfürsorgeberechtigten Angehörigen bindend. Setzen die sich über den Willen des Verstorbenen hinweg, weil sie beispielsweise die gewünschte Erdbestattung ablehnen, hat das in der Regel keine Folgen, weil niemand die Umsetzung der Verfügung fordert. Die Wünsche des Verstorbenen dürfen dann nicht umgesetzt werden, wenn dessen Vorgaben gegen das Gesetz verstoßen, wenn also etwa der Ver-

storbene angeordnet hat, dass seine Asche auf dem Kaminsims im Wohnzimmer zu stehen hat.

Weigern sich die Bestattungspflichtigen, die Bestattung innerhalb der Bestattungsfrist vorzunehmen, oder kann eine Bestattung deshalb nicht erfolgen, weil der Bestattungspflichtige nicht rechtzeitig ausfindig gemacht werden kann, kann das örtliche Ordnungsamt die Bestattung zwangsweise im Wege der Ersatzvornahme veranlassen. In diesem Fall wird die Behörde die Bestattung des Verstorbenen selbst vornehmen oder durch ein Bestattungsunternehmen vornehmen lassen. Die Beerdigungskosten werden dann vorerst von der Behörde auf Kosten des Bestattungspflichtigen übernommen.

## 1.2 Was in den ersten Stunden und Tagen nach dem Todesfall geregelt werden muss

Die nachfolgende Checkliste soll eine erste Orientierungshilfe sein, wenn Angehörige mit einem Todesfall konfrontiert werden. Die Übersicht gibt einen groben Fahrplan für die zu erledigenden Aufgaben und die notwendigen Entscheidungen.

<b>Unmittelbar nach Eintritt des Todes</b>	
Arzt verständigen	
Totenschein vom Arzt ausstellen lassen	
Angehörige benachrichtigen	
Überführung des Leichnams in die Leichenhalle veranlassen	
Wichtige Unterlagen des Verstorbenen zusammenstellen (Personalausweis, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Urkunden zu Lebens- und Unfallversicherungen)	
Geistlichen (z.B. Pfarrer) informieren, wenn gesittlicher Beistand gewünscht wird	
Eigenen Arbeitgeber informieren und Sonderurlaub beantragen	
Wohnung versorgen	
<b>Innerhalb von 36 Stunden</b>	
Religionsgemeinschaft benachrichtigen	

Arbeitgeber des Verstorbenen informieren	
Sterbefall beim Standesamt anzeigen und Sterbeurkunde ausstellen lassen	
Behörden über den Todesfall informieren (z.B. Arbeitslosengeld-II-Empfänger)	
Bestatter auswählen und abstimmen, welche Aufgaben selbst übernommen werden	
Traueranzeige aufgeben (soweit dies nicht vom Bestattungsinstitut erledigt wird) und Trauerkarten versenden	
Überführung in die Leichenhalle (soweit dies nicht vom Bestattungsinstitut erledigt wird)	
Termin für Trauerfeier bzw. Beerdigung festlegen	
Trauer Gäste einladen	
Bestattungsform bestimmen	
Bei Feuerbestattung Genehmigung des Krematoriums einholen (soweit dies nicht vom Bestattungsinstitut erledigt wird)	
Auswahl des Friedhofs oder der Grabstelle auf dem Friedhof	
Auswahl des Sargs, der Urne, der Totenbekleidung	
Erwerb der Grabnutzungsrechte an einer Grabstätte oder Verlängerung bestehender Grabnutzungsrechte (soweit dies nicht vom Bestattungsinstitut erledigt wird)	
Terminabsprachen zur Bestattung (soweit dies nicht vom Bestattungsinstitut erledigt wird)	
Trauer Gäste einladen	
Trauerkleidung beschaffen	
Krankenkasse des Verstorbenen informieren	
Lebens- und Unfallversicherung des Verstorbenen informieren	
Verfügungen des Verstorbenen suchen (Organspende, Bestattungswünsche, Vorsorgevertrag mit einem Bestattungsinstitut)	
Auszahlung einer eventuellen Sterbegeldversicherung beantragen	
Terminkalender des Verstorbenen durchsehen und geplante Termine (z.B. geplante Reise) absagen	
Sterbeurkunde beantragen	
<b>Bis zur Trauerfeier bzw. Beerdigung</b>	
Trauerfeier vorbereiten (mit Geistlichem oder Trauerredner Inhalte und Gestaltung festlegen)	

## 1 | Die ersten Schritte nach einem Todesfall

Blumenschmuck bestellen (soweit dies nicht vom Bestattungsinstitut erledigt wird)	
Gaststätte für Leichenschmaus reservieren (soweit dies nicht vom Bestattungsinstitut erledigt wird)	
<b>Nach der Trauerfeier bzw. Beisetzung</b>	
Danksagungskarten verschicken bzw. Danksagungsanzeige in der Zeitung aufgeben	
Daueraufträge und Lastschriften bei der Bank prüfen und gegebenenfalls ändern oder löschen	
Bestehende Verträge, Mitgliedschaften und Abos des Verstorbenen kündigen	
Finanzielle Ansprüche des Verstorbenen (z.B. gegenüber Versicherungen oder der Krankenkasse) geltend machen	
Wohnsituation klären (z.B. Mietvertrag)	
Testament des Erblassers beim Nachlassgericht abgeben	
Erbschein beim Nachlassgericht beantragen	
Evtl. bestehende Renten bei der Rentenversicherung abmelden	
Krankenkasse informieren	
Neuversicherung der Hinterbliebenen bei der Krankenkasse veranlassen	
Gegebenenfalls Tod des Versicherten bei der Pflegeversicherung melden	
Witwen-, Witwer- oder Waisenrente bei der Deutschen Rentenversicherung beantragen	
Gegebenenfalls Überbrückungsgeld bei der Deutschen Rentenversicherung beantragen	
Laufenden Zahlungsverkehr des Verstorbenen stoppen	
Post umbestellen	
Gegebenenfalls Wohnung der Verstorbenen räumen	
Nach Aufforderung des Finanzamts Erbschaftsteuererklärung abgeben	
Grabpflege klären	
Grabmal bestellen	
Antrag auf Grundbuchberichtigung stellen, wenn Verstorbener Grundeigentum hatte	
Akte mit wichtigen Dokumenten (z.B. Sterbeurkunde, Grabnutzung, Grabpflege, Abrechnungen) anlegen	



## 1.3 Welche Formalitäten zu beachten sind

Von den Angehörigen des Verstorbenen muss die Ausstellung eines Totenscheins veranlasst werden. Ferner muss eine Sterbeurkunde besorgt werden.

### 1.3.1 Totenschein

Tritt der Tod zu Hause ein, muss sofort ein Arzt benachrichtigt werden, damit der Totenschein ausgestellt werden kann. Der Arzt führt die Leichenschau durch und stellt danach den Totenschein aus. Bei einem Todesfall im Krankenhaus stellt die Klinik automatisch den Totenschein aus.

Mit dem Totenschein beurkundet der Arzt den Tod eines Menschen. Der Totenschein enthält den Namen, das Geschlecht, den Geburtstag und -ort sowie die Wohnadresse des Verstorbenen. Darüber hinaus gibt er Auskunft über den Sterbezeitpunkt, die Todesart und den zuletzt behandelnden Arzt. In einem vertraulichen Teil enthält der Totenschein darüber hinaus noch nähere Angaben zur Todesursache.

### 1.3.2 Sterbeurkunde

Jeder Sterbefall muss innerhalb von drei Tagen dem Standesamt der Gemeinde angezeigt werden, in dessen Zuständigkeit der Tod eingetreten ist. Voraussetzung für die Anzeige ist, dass der Totenschein ausgestellt wurde. Die Sterbeurkunde muss u.a. vorgelegt werden, wenn die Bestattung vorbereitet wird, Versicherungen abgemeldet werden, der Erbschein beantragt wird, Ansprüche auf Hinterbliebenenrenten oder Leistungen aus einer Lebens- oder Unfallversicherung geltend gemacht oder Verträge gekündigt werden.

Die Sterbeurkunde können der verwitwete Ehepartner, Kinder, Enkel, Urenkel usw., Eltern, Großeltern, Urgroßeltern usw. des Verstorbenen und jeder beantragen, der ein rechtliches Interesse an der Urkunde belegen kann.

## 1 | Die ersten Schritte nach einem Todesfall

Für die Beantragung der Sterbeurkunde müssen außer dem Totenschein je nach Familienstand folgende Bescheinigungen beim Standesamt vorgelegt werden:

- Ledige: Geburtsurkunde und Personalausweis des Verstorbenen.
- Verheiratete: Heiratsurkunde und Personalausweis des Verstorbenen.
- Geschiedene: Heiratsurkunde, Scheidungsurteil und Personalausweis des Verstorbenen.
- Verwitwete: Heiratsurkunde, Sterbeurkunde des bereits verstorbenen Ehegatten und Personalausweis des Verstorbenen.

Die Sterbeurkunde enthält

- den Namen des Verstorbenen,
- dessen Geburtsort und -datum,
- seine Konfession,
- den letzten Wohnsitz und den Familienstand des Verstorbenen,
- den Namen des Ehegatten oder Lebenspartners, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes verheiratet war oder eine Lebenspartnerschaft führte,
- den Sterbeort und den Zeitpunkt des Todes.



Die Sterbeurkunde oder ein beglaubigter Ausdruck aus dem Sterberegister kostet je 12,- €. Ausfertigungen der Sterbeurkunde zum Nachweis des Sterbefalls für die Krankenkasse, die gesetzliche Rentenversicherung und das Versorgungs- und Sozialamt sind gebührenfrei.

### 1.4 Vorbereitung der Bestattung

Nachdem die wichtigsten Dinge erledigt sind, muss festgelegt werden, wo und auf welche Art und Weise die Bestattung durchgeführt

werden soll. Dabei werden den Angehörigen Entscheidungen erleichtert, wenn der Verstorbene noch zu Lebzeiten Verfügungen über seine Bestattung getroffen hat.

Grundsätzlich darf der Verstorbene frühestens 48 Stunden nach seinem Tod bestattet werden. In einigen Bundesländern (z.B. Baden-Württemberg) darf der Verstorbene aus religiösen Gründen auch vor Ablauf dieser Frist beerdigt werden. Unterschiede gibt es auch bei der Höchstdauer. Je nach Bundesland gilt für Erdbestattungen oder Einäscherungen eine Maximalfrist von vier bis zehn Tagen.

### 1.4.1 Umfang der Vorbereitung

Im Regelfall werden die Angehörigen ein Bestattungsunternehmen mit der Organisation und der Durchführung der Beerdigung beauftragen. Schließlich müssen zumindest der Sarg und die Sargausstattung sowie die Überführung der Leiche vom Sterbeort zum Friedhof dort in Auftrag gegeben werden. Andere organisatorische Aufgaben von der Buchung der Trauerhalle bis zum Bestellen des Blumenschmucks können die Angehörigen auch selbst regeln.



In Deutschland gibt es über 4.000 Bestatter. Vor allem in Großstädten steht eine große Zahl von Bestattungsunternehmen zur Auswahl zur Verfügung. Wichtig ist es, den Bestatter in Ruhe auszuwählen und sich nicht unter Druck setzen zu lassen. Die vom Bestatter zu übernehmenden Dienstleistungen sollten transparent dargestellt und die entsprechenden Kosten aufgeschlüsselt werden. Pauschalangebote sind nicht immer sinnvoll, weil unter Umständen bestimmte Leistungen nicht benötigt werden. Auf jeden Fall sollte man vom Bestatter einen Kostenvoranschlag einholen, bevor dieser beauftragt wird. Unverständliche Posten sollte man sich erklären lassen.

Bei der Suche nach dem richtigen Bestatter können Empfehlungen aus dem Verwandten- und Freundeskreis helfen. Auch in der Nachbarschaft sollte man sich umhören, unter Umständen auch bei Blu-

menläden, die Erfahrung mit verschiedenen Bestattungsunternehmen haben.

Die Vorbereitung der Bestattung umfasst insbesondere

- die Auswahl der Bestattungsform,
- die Auswahl des Friedhofs,
- die Organisation der Trauerfeier,
- die Durchführung der Beisetzung des Verstorbenen und
- die Auswahl des Grabmals.

### 1.4.2 Beachtung der Wünsche des Verstorbenen

Eine zu Lebzeiten verfasste Bestattungsverfügung kann die Angehörigen entlasten und ihnen helfen, die richtigen Entscheidungen zu treffen. Darin kann man den Angehörigen die Vorstellungen und Wünsche für die eigene Bestattung mitteilen. Gerade in der Zeit, in der die Hinterbliebenen emotional stark belastet und mit ihren eigenen Gefühlen beschäftigt sind, werden sie froh sein, wenn genaue Festlegungen für die Bestattung vorhanden sind.

Für eine Bestattungsverfügung ist keine Form vorgeschrieben. Sinnvoll ist es jedoch, die Verfügung handschriftlich zu verfassen und zu unterschreiben. Nicht sinnvoll ist es, die Bestattungswünsche in einem Testament festzulegen. Ein Testament wird nämlich regelmäßig erst Wochen nach dem Eintritt des Erbfalls vom zuständigen Nachlassgericht eröffnet. Zu diesem Zeitpunkt ist die Bestattung des Erblassers im Regelfall längst erfolgt. Im Zweifel können also die nächsten Angehörigen Wünsche des Erblassers zu seiner eigenen Beerdigung gar nicht umsetzen, weil sie von den Wünschen nicht rechtzeitig Kenntnis nehmen konnten.

In einer Bestattungsverfügung kann geregelt werden,

- wer totenfürsorgeberechtigt sein und sich um die Bestattung kümmern soll,

- in welcher Art die Bestattung stattfinden soll (Erd- oder Feuerbestattung),
- an welchem Ort man bestattet werden will,
- wie die Bestattungsfeier ablaufen soll,
- wie die Grabstätte gestaltet und gepflegt werden soll,
- wer bei Unklarheiten entscheiden soll,
- ob und gegebenenfalls wie die Wünsche und Vorstellungen finanziell abgesichert sind.

In der Bestattungsverfügung können beispielsweise folgende Wünsche und Vorstellungen geäußert werden:

- **Art der Bestattung:** z.B. Erdbestattung, Feuerbestattung, Seebestattung, Baumbestattung, Naturbestattung, Reihengrab, Wahlgrab, Familiengrab, Urnengrab.
- **Ort der Bestattung:** z.B. Friedhof der Heimatgemeinde.
- **Bestattungsfeier:** z.B. keine Bestattungsfeier, Bestattung im engen Familienkreis, mit oder ohne Aufbahrung, begleitende Musik, Blumenschmuck, geistlicher Beistand, Trauerredner, Zeitungsanzeigen, Trauerkarten.
- **Durchführung der Bestattung:** Benennung eines Bestattungsinstituts, Hinweis auf Bestattungsvorsorgevertrag.
- **Grabgestaltung:** z.B. Beschreibung des Grabmals, Gestaltung und Pflege der Grabstätte.
- **Finanzielle Absicherung:** z.B. Hinweise auf Vorsorgeversicherung oder Sparkonto.

Textbausteine für eine umfassende Bestattungsverfügung finden Sie im Anhang 2.



Die Bestattungsverfügung sollte an einem Ort aufbewahrt werden, der für die Angehörigen gut zugänglich ist. Sinnvoll ist, die Verfügung dort zu verwahren, wo auch andere wichtige Unterlagen (z.B. das Testament) abgelegt werden. Die Verfügung kann auch direkt an die Verwandten ausgehändigt werden, die die Bestattung einmal organisieren werden. Falls kein Kontakt mit Angehörigen besteht, kann die Verfügung aber auch beim Pfarramt, dem Hausarzt oder bei dem gewünschten Bestattungsunternehmen hinterlegt werden.

### 1.4.3 Auswahl der Bestattungsform

Die Angehörigen können zwischen verschiedenen Bestattungsarten auswählen. Es bestehen insbesondere folgende Möglichkeiten:

- Erdbestattung,
- Feuerbestattung,
- Seebestattung,
- Flugbestattung,
- anonyme Bestattung.

---

**Achtung:** Die Kosten der einzelnen Bestattungsarten sind unterschiedlich. Das betrifft nicht nur die Kosten der Bestattung selbst, sondern auch die über Jahre anfallenden Folgekosten. Bei der Entscheidung über die Bestattungsform sollte deshalb auch berücksichtigt werden, dass das Grab über viele Jahre gepflegt werden muss.

---

#### === Erdbestattung

Bei der Erdbestattung erfolgt die Beisetzung in einem Sarg in der Erde. Die religiös motivierte Erdbestattung wird als Beerdigung bezeichnet. Erdgräber werden als Wahl- oder Reihengräber angeboten.

- Reihengräber sind durchweg Einzelgräber, die vom Friedhofsträger der Reihe nach vergeben werden. Für die Angehörigen besteht also keine Möglichkeit, auf die Lage des Grabs Einfluss zu nehmen. In manchen Friedhofsatzungen sind die Gestaltungsmöglichkeiten beim Reihengrab eingeschränkt. Insbesondere ist eine bestimmte Grabsteinform oder eine besondere Bepflanzung vorgeschrieben.
- Wer sich für ein Wahlgrab entscheidet, kann die Lage und die Größe des Grabs selbst auswählen. Das Wahlgrab kann zwei- oder mehrstellig sein. Je nachdem können also ein oder mehrere Verstorbene in einer Grabstätte beigesetzt werden. Zweistellige Wahlgräber werden oft als »Doppelgräber« bezeichnet. Die Lage des Wahlgrabs kann individuell ausgewählt werden. Bei Wahlgräbern ist regelmäßig eine individuelle Gestaltung möglich.



Reihengräber sind günstiger als Wahlgräber. Nachteil: Größe und Lage des Reihengrabs sind nicht wählbar, und das Nutzungsrecht kann grundsätzlich nicht verlängert werden. Einzelgräber sind in der Regel auch etwas kleiner als Wahlgräber; die Kosten für die Erstbepflanzung und die weitere Grabpflege sind demnach geringer. Wenn eine individuellere Grabstelle gewünscht wird, die großzügiger bepflanzt werden und deren Lage gezielt ausgewählt werden kann, ist das Wahlgrab dem Einzelgrab vorzuziehen.

## == Feuerbestattung

Bei der Feuerbestattung wird der Verstorbene in einem Krematorium verbrannt. Die übrig gebliebene Asche wird zur Bestattung in eine Aschekapsel gefüllt. Die Asche kann anschließend entweder direkt in der Aschekapsel oder in einer Schmuckurne auf dem Friedhof beigesetzt werden. Als Grabstätte kann entweder ein Erdgrab (Reihengrab oder Wahlgrab), ein Kolumbarium (Gebäude mit kleinen Kammern) oder eine Urnenstelle aus Naturstein oder Beton zur Aufnahme einer oder mehrerer Urnen gewählt werden.

**Achtung:** Die Asche muss in jedem Fall auf einem Friedhof beigesetzt werden. Die Bestattung unterliegt dem sogenannten Friedhofszwang. Es ist also beispielsweise nicht zulässig, die Asche mit nach Hause zu nehmen und die Urne in der Wohnung aufzustellen.

---

Vor der Einäscherung findet in fast allen Bundesländern eine zweite Leichenschau statt. Die Einäscherung der Leiche ist erst zulässig, wenn diese zweifelsfrei ergeben hat, dass kein Anhaltspunkt für einen nicht natürlichen Tod besteht. Hat der Verstorbene die Feuerbestattung (z.B. in einer Bestattungsverfügung) abgelehnt, ist sie unzulässig. In diesem Fall dürfen die Angehörigen die Einäscherung nicht gestatten.



Die Kosten für eine Feuerbestattung sind regelmäßig deutlich geringer als bei einer Erdbestattung. Eine Urne ist günstiger als ein Sarg. Zwar entstehen bei der Feuerbestattung ebenfalls Kosten für einen Sarg samt Innenausstattung, weil für die Verbrennung eine Sargpflicht besteht, für die Verbrennung wird jedoch meist eine günstige Ausführung des Sargs verwendet.

### == Seebestattung

Eine Alternative zur Friedhofsbeisetzung ist die Seebestattung. Sie setzt die Einäscherung der Leiche in einem Krematorium voraus. Nach der Einäscherung wird die Urne mit der Asche dem Meer übergeben. Bestattungsschiffe fahren von den Küsten der Nord- oder Ostsee ab (z.B. Sylt, Cuxhaven). Die Urne kann aber auch in anderen Meeren (z.B. Atlantik) beigesetzt werden.

---

**Achtung:** Die Beisetzung auf See ist nur mit behördlicher Genehmigung zulässig. Für die Totenasche muss eine wasserlösliche und biologisch abbaubare Urne verwendet werden.

---